



Einschreiben

Solarcomplex AG  
Herr Eberhard Banholzer  
Ekkehardstr. 10  
78224 Singen

**Amt für Umweltschutz**

Geschäftszeichen: **32.106.11 Ha**

Sachbearbeiter/in: Nadine Scholz-Tautz  
Dienstgebäude: Industriestraße 2  
Zimmer: 28  
Telefon: +49 7751 863242  
Telefax: +49 7751 863299  
Nadine.Scholz-Tautz@landkreis-waldshut.de

Ihr Schreiben:  
Ihr Zeichen:

Datum: 27.05.2022

**Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Antrag auf Genehmigung zum Neubau einer Heizzentrale Bioenergie Häusern  
auf Flurstück Nr. 830/9 auf Gemarkung Häusern**

**Ihr immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsantrag vom 10.01.2022**

**Anlagen:**

- 1 Gebührenmitteilung
- 1 Plansatz mit Genehmigungsvermerk

Sehr geehrter Herr Banholzer,

auf Ihren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag vom 10.01.2022, letztmalig ergänzt am 21.02.2022, erteilt das Landratsamt Waldshut Ihnen nach den §§ 4, 6 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) folgende immissionsschutzrechtliche

**Genehmigung:**

1.1

Die Genehmigung

- a) für die Neuerrichtung und den Betrieb einer Heizzentrale in Häusern

auf dem Flurstück Nr. 1830/9 der Gemarkung Häusern wird erteilt.

1.2

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen die folgenden Anlagen und Anlagenteile

- a) Bau eines Heizhauses:

Hausadresse:  
Landratsamt Waldshut  
Amt für Umweltschutz  
Industriestraße 2  
79761 Waldshut-Tiengen  
  
Telefon +49 7751 860  
Telefax +49 7751 861999  
post@landkreis-waldshut.de

Öffnungszeiten:  
Montag 8:30 - 12:30 Uhr  
Dienstag 8:30 - 12:30 Uhr, 13:30 - 17:30 Uhr  
Mittwoch Bis 18:00 Uhr nach Terminvereinbarung  
geschlossenen  
Donnerstag 8:30 - 15:30 Uhr (durchgehend)  
Freitag 8:30 - 12:30 Uhr

**Bankverbindung:**  
  
Sparkasse Hochrhein  
IBAN: DE14 6845 2290 0000 0006 04  
  
Volksbank Hochrhein  
IBAN: DE56 6849 2200 0001 0400 06

**Bankverbindung Schweiz  
(Inlandszahlung in Franken)**  
Sparkasse Hochrhein - Schweiz  
IBAN: CH11 8920 2000 0000 0060 4

- 2 Holzhackschnitzelkessel mit Wärmeleistung je 900 kW
- Abgasanlagen bestehend aus Abgasrohren, Abgasschalldämpfern und den Schornsteinrohren
- Elektrofilter und Zyklonabscheider zur Abgasreinigung
- Spitzenlastkessel mit einer Wärmeleistung von 2.500 kW der durch einen im Außenbereich erdverlegten Heizölzank versorgt wird (Inhalt: 30.000 l)

b) Silo

- Betonlagerbehälter für Holzhackschnitzel mit ca. 240 m<sup>3</sup>

c) Thermische Solaranlage ca. 2.500 m<sup>2</sup> groß als Freilandanlage hinter der Heizzentrale

1.3

**Konzentrationswirkung**

Diese Entscheidung schließt die Baugenehmigung für die Neuerrichtung des Heizhauses mit Haupt- und Nebenanlagen nach Landesbauordnung mit ein.

1.4

Diese Genehmigung erfolgt unter den in Ziffer 4 aufgeführten Inhaltsbestimmungen sowie den in Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen.

1.5

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wird.

1.6

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens. Für diese Genehmigung wird eine Gebühr in Höhe von **22.847,09** Euro festgesetzt und mit beiliegender Gebührenmitteilung erhoben.

**2. Antragsunterlagen**

Die im Anhang unter den Ziffern 1 bis 6.5 aufgeführten Antragsunterlagen sind Teil der Genehmigung und bestimmen deren Umfang.

**4. Inhaltsbestimmungen**

4.1

Die Anlage ist entsprechend den in den Antragsunterlagen beschriebenen, sowie den aus der Gefährdungsbeurteilung resultierenden Maßnahmen zu errichten, betreiben und instand zu halten.

4.2

Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die antragsgemäß angegebenen emissionsrelevanten Kapazitäten, Ausrüstungen und Betriebszeiten nicht erhöht bzw. verändert werden.

4.3

Die in der Schallimmissionsprognose der DEKRA Automobil GmbH vom 27.10.2021 angesetzten Anforderungen an die Bauausführungen (Kapitel 7 ff) sind einzuhalten bzw. zu realisieren. Hierzu gehören insbesondere die Schalldämmmaße der Außenbauteile, Schalldämpfer der Schornsteine sowie Anlieferungen und Abholungen ausschließlich während dem Tagzeitraum.

## 5. Nebenbestimmungen

### 5.1 Gewerbeaufsicht

#### 5.1.1 Allgemeines

##### 5.1.1.1

Vor Aufnahme der Tätigkeit sind Betriebsanweisungen für den Betrieb sowie für die regelmäßigen Maßnahmen der Wartung, Inspektion und Instandsetzung zu erstellen. Der Wartungsplan muss Anlagenteile, welche sich in Ex-Zonen befinden, besonders berücksichtigen.

##### 5.1.1.2

Die Beschäftigten bzw. das Bedienpersonal sind vor Aufnahme der Tätigkeiten an der Anlage und wiederkehrend in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch jährlich, mindestens hinsichtlich folgender Belange zu unterweisen:

- die Sicherheitsvorschriften,
- die Maßnahmen bei Störungen, Schadensfällen und Unfällen,
- die Handhabung der Feuerlöscheinrichtungen und der Schutzausrüstungen,
- die Bedienung und Wartung der Anlage unter Zugrundelegung der Bedienungsanweisung,
- die Handhabung der erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung.

Die Durchführung der Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren (inklusive Unterschrift durch die Beschäftigten bzw. durch das Bedienpersonal).

##### 5.1.1.3

Den Zustand und den Betrieb der Anlage sowie dessen Auswirkung auf die Umgebung hat der Betreiber zu überwachen (Eigenüberwachung). Bei Störungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage führen, bei Bränden, bei Unfällen, bei dem ein Mensch getötet oder verletzt worden ist sowie bei jedem Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt worden sind, ist unverzüglich Meldung an die zuständigen Überwachungsbehörden oder die nächste Polizeidienststelle zu erstatten.

##### 5.1.1.4

Weitere im öffentlichen Interesse erforderliche Nebenbestimmungen bleiben vorbehalten.

#### 5.1.2 Immissionsschutz – Luftreinhaltung -

##### 5.1.2.1

Die im Abgas der zu errichtenden Anlagen enthaltenen Emissionen dürfen jeweils folgende Emissionswerte, nach Inkrafttreten der Genehmigung, nicht überschreiten:

	<b>Hackschnitzel Kessel 1</b>	<b>Hackschnitzel Kessel 2</b>	<b>Heizölkessel</b>
Feuerungswärmeleistung	0,9 MW	0,9 MW	2,5 MW
Brennstoff	Hackschnitzel	Hackschnitzel	Heizöl EL

Gesetzl. Grundlage	44. BImSchV / §10	44. BImSchV / §10	44. BImSchV / §11
Bezugssauerstoffgehalt	6%	6%	3%
Rußzahl	-	-	1
Gesamtstaub	35 mg/m <sup>3</sup>	35 mg/m <sup>3</sup>	-
Kohlenmonoxid [CO]	220 mg/m <sup>3</sup>	220 mg/m <sup>3</sup>	80 mg/m <sup>3</sup>
Stickstoffdioxid [NO <sub>x</sub> ]	370 mg/m <sup>3</sup>	370 mg/m <sup>3</sup>	170 mg/m <sup>3</sup>
Gesamtkohlenstoff	10 mg/m <sup>3</sup>	10 mg/m <sup>3</sup>	-

Die Möglichkeiten, die Emissionen durch motorische und andere dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu reduzieren, sind auszuschöpfen.

#### 5.1.2.2

Die angegebenen Emissionswerte beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und auf den in den Tabellen angegebenen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas.

#### 5.1.2.3

Für die Durchführung der Emissionsmessungen sind an der Anlage Messplätze einzurichten, die ausreichend groß, leicht begehbar, so beschaffen sind und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative, messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Dabei sind die Empfehlungen der DIN EN 15259 „Luftbeschaffenheit-Messung von Emissionen aus stationären Quellen-Anforderung an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht“ zu beachten.

#### 5.1.2.4

Zur Feststellung der Einhaltung der festgelegten Emissionsbegrenzungen sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes der Anlage, jedoch erstmals frühestens nach 3-monatigen Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme, Messungen durch eine in Baden-Württemberg gemäß § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen.

#### 5.1.2.5

Die Messungen zur Feststellung der Einhaltung der angegebenen Emissionswerte sind nach Ablauf des ersten Messtermins alle 3 Jahre zu wiederholen.

#### 5.1.2.6

Im Vorfeld der Messungen ist ein Messplan zu erstellen, der diesbezügliche Vorgaben in der DIN EN 15259 berücksichtigt. Der Messplan ist unter Mitteilung der vorgesehenen Messtermine rechtzeitig mindestens 14 Tage vor der Messdurchführung dem Landratsamt Waldshut - Abteilung Gewerbeaufsicht- vorzulegen.

#### 5.1.2.7

Die Emissionen sind durch eine ausreichende Anzahl von Einzelmessungen zu ermitteln. Es sind mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und

mindestens jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten durchzuführen.

Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert anzugeben.

#### 5.1.2.8

Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen, der der DIN EN 15259 entspricht. Der Messbericht soll Angaben über das Ergebnis jeder Einzelmessung, das angewandte Messverfahren und die Betriebsbedingungen enthalten, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind.

#### 5.1.2.9

Der Messbericht ist der für die Genehmigung zuständigen Behörde spätestens 8 Wochen nach der Messausführung in elektronischer Form vorzulegen.

#### 5.1.2.10

Es ist der Nachweis über den kontinuierlichen effektiven Betrieb der Abgasreinigungseinrichtung zu führen.

#### 5.1.2.11

Bei Betriebsstörung oder Ausfall der Abgasreinigungseinrichtung sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen für einen ordnungsgemäßen Betrieb zu ergreifen. Der Betrieb der betroffenen Anlage ist einzuschränken bzw. die Anlage außer Betrieb zu nehmen, wenn ein ordnungsgemäßer Betrieb der Abgasreinigungseinrichtung nicht innerhalb von 24 Stunden sichergestellt werden kann. Die zuständige Behörde ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 48 Stunden nach dem Zeitpunkt des Eintretens der Betriebsstörung oder des Ausfalls, zu unterrichten.

#### 5.1.2.12

Die Schornsteine sind mit einer Höhe von mindestens 20,0m über Grund auszuführen. Die Schornsteinmündungen haben somit mindestens bei einer Höhe von 903m ü.NN zu liegen.

### **5.1.3 Anlagensicherheit**

#### 5.1.3.1

Es muss ein Gefahrenschalter (Not-Aus) nach DIN VDE 0660 außerhalb der Aufstellungsräume der Feuerungsanlagen an eindeutig gekennzeichnete Stelle im Bereich der Fluchtwege installiert sein, der die Abschaltung der gesamten Anlage einschließlich der Brennstoffzufuhr (Heizöl-Schnellschlussventil) gewährleistet. Die Schaltung muss nach DIN EN 50156 Teil 1 fehlersicher ausgeführt sein.

#### 5.1.3.2

Am Schornstein und gegebenenfalls an umliegenden Betriebsanlagen sind soweit erforderlich Blitzschutzmaßnahmen nach DIN 57185/VDE 0185 Teil 2 Abschnitt 4.1 vorzusehen. Die Blitzschutzanlage ist unmittelbar nach ihrer Errichtung und dann in Abständen von 5 Jahren durch eine Fachkraft im Sinne der VDE 0185 prüfen zu lassen.

#### 5.1.3.3

Alle Rohrleitungen, Verteiler und Abgaskanäle, deren Wandungstemperatur über 60 °C liegt, sind im Verkehrsbereich mit einem wirksamen Berührungsschutz zu versehen.

#### 5.1.3.4

Zur sicheren Verhinderung der Freisetzung zündfähiger Gemische in das Abgassystem ist der störungsfreie Start und Betrieb der Feuerungsanlagen durch eine geeignete Zünd- und Leistungsüberwachung sicherzustellen. Bei Überschreitung der Grenzwerte sind die Anlagen zuverlässig auszuschalten und zu verriegeln.

#### 5.1.3.5

Rohrleitungen sind entsprechend ihrem Durchfluss gemäß TRGS 201 "Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen" bzw. DIN 2403 „Kennzeichnungen von Rohrleitungen nach dem Durchflusstoff“ zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist bevorzugt an den gefahrenträchtigen Stellen anzubringen.

#### 5.1.3.6

Vor Inbetriebnahme der Anlage ist im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung ein Explosionsschutzdokument nach § 6 Abs. 9 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) zu erstellen.

#### 5.1.3.7

Im Lagerraum der Hackschnitzel ist für einen ausreichenden Luftwechsel zu sorgen. Eine, durch deren evtl. Restfeuchte bedingte, CO<sub>2</sub>-Anreicherung in der Raumluft darf nicht zu befürchten sein.

### **5.1.4 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

#### 5.1.4.1

Die Anlage ist vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre oder nach einer wesentlichen Änderung durch einen Sachverständigen nach den §§ 46 und 47 AwSV prüfen zu lassen.

#### 5.1.4.2

Die Feuerungsanlagen sind so aufzustellen, dass eventuelle Leckagen, erkannt und beseitigt werden können. Der Boden des Aufstellungsraumes ist flüssigkeitsdicht auszuführen. Alternativ dazu ist die Aufstellung in nachweislich dichten, bauartzugelassenen werksseitig gefertigten Stahlwannen mit ausreichend großem Rückhaltevolumen möglich. Dabei ist der Handhabungsbereich, z. B. bei Instandhaltungsmaßnahmen, entsprechend mit abzusichern, Tropfverluste müssen sicher aufgefangen werden.

#### 5.1.4.3

Der Betreiber oder eine von ihm beauftragte, verantwortliche Person hat die gesamte Anlage und deren Anlagenteile sowie die Funktionsfähigkeit der technischen Einrichtungen regelmäßig zu überwachen. Festgestellte Mängel sind umgehend und ohne besondere Aufforderung zu beseitigen! Für eine einwandfreie Wartung und Unterhaltung aller mit der Benutzung zusammenhängenden Anlagen ist zu sorgen. Die festgestellten Mängel, deren Ursache und die Art und Weise der Behebung sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.

#### 5.1.4.4

Eventuell austretende wassergefährdende Flüssigkeiten sind unverzüglich durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen. Zur Aufnahme dieser Flüssigkeiten ist ein geeignetes Bindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten. Verunreinigtes Bindemittel ist zu verwerten bzw. entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu beseitigen.

#### 5.1.4.5

Die Lagerung wassergefährdender Rest- u. Abfallstoffe hat bis zur Übernahme durch einen zugelassenen Entsorger in geeigneten Lagereinrichtungen bzw. bauartzugelassenen Transportbehältern zu erfolgen. Leergutbehälter sind stets verschlossen zu halten und so aufzustellen, dass von ihnen keine Schadensfälle durch Restflüssigkeiten ausgehen können.

### **5.1.5 Arbeitsschutz**

#### 5.1.5.1

Vor Inbetriebnahme der beantragten Anlagen ist die Gefährdungsbeurteilung für alle Anlagen entsprechend den Vorgaben des Arbeitsschutzgesetzes (§ 5 ArbSchG) und der Betriebssicherheitsverordnung (§ 3 BetrSichV) zu erstellen. Die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung ist am Betriebsort der Anlage zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

#### 5.1.5.2

Gemäß den Anforderungen der Technischen Regeln für Arbeitsstätten - ASR A1.3 - Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung sind:

- Explosionsgefährdete Bereiche durch Warnzeichen „Warnung vor explosionsfähiger Atmosphäre“ und
- innerhalb explosionsgefährdeter Bereiche Feuer, offenes Licht und Rauchen und das Betreten dieser Bereiche durch Unbefugte durch Verbotsschilder sowie
- Fluchtwege, Notausgänge, Notausstiege und Türen im Verlauf von Fluchtwegen dauerhaft mit den entsprechenden Rettungszeichen zu kennzeichnen.

#### 5.1.5.3

Die Anlagenteile sind entsprechend der Arbeitsstättenregeln (ASR 2.3) so aufzustellen, dass innerhalb der Anlage für die Zugänglichkeit, für Flucht- und Rettungswege sowie für die Brandbekämpfung ausreichende Abstände vorhanden sind.

#### 5.1.5.4

Türen im Verlauf von Fluchtwegen oder Türen von Notausgängen müssen sich von innen ohne besondere Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Beschäftigte in der Arbeitsstätte befinden. Türen von Notausgängen müssen sich nach außen öffnen lassen und dauerhaft gekennzeichnet sein.

#### 5.1.5.5

Verkehrswege und Bedienungsgänge, die als Bühnen, Laufstege oder Galerien angeordnet sind und höher als 1,0m über dem Boden liegen oder welche, die über offene Behälter führen, müssen durch Geländer mit Knie- und Fußleiste gesichert sein.

#### 5.1.5.6

Werden Arbeitsmittel in Bereichen mit gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre verwendet oder kommt es durch deren Verwendung zur Bildung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre, müssen unter Beachtung der Gefahrstoffverordnung die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen werden, insbesondere sind die für die jeweilige Zone geeigneten Geräte und Schutzsysteme im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen einzusetzen. Diese Schutzmaßnahmen sind vor der erstmaligen Verwendung der Arbeitsmittel im Explosionsschutzdokument nach § 6 Absatz 8 der Gefahrstoffverordnung zu dokumentieren.

#### **Hinweis:**

Das Landratsamt Waldshut kann nach § 26 BImSchG den Betreiber anweisen, durch Messung eines amtlich anerkannten Messinstituts ermitteln zu lassen, ob die zulässigen Immissionsrichtwerte beim Anlagenbetrieb eingehalten werden. In der Regel wird davon bei auftretenden Beschwerden Gebrauch gemacht.

### **5.2 Baurecht**

#### 5.2.1

Durch den Bauunternehmer sind während der Bauzeit die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen, um die Gefährdung unbeteiligter Personen auszuschließen (Abgrenzung der Gefahrenzone, Aufstellung von Warnzeichen oder Warnposten (§ 12 Abs. 1 LBO).

#### 5.2.2

Das geplante Gelände ist an den Grundstücksgrenzen an den vorhandenen Gelände Verlauf der benachbarten Flurstücke anzuschließen. Die Geländehöhen der benachbarten Flurstücke an den jeweiligen Grundstücksgrenzen dürfen nicht verändert werden.

#### 5.2.3

Die Prüfung der vorgelegten bautechnischen Nachweise ist von der Baurechtsbehörde veranlasst worden. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn diese Unterlagen geprüft sind und der Baufreigabebeschein (Roter Punkt) erteilt ist (§ 59 Abs. 1 LBO). Der Bauherr hat zu veranlassen, dass der Prüfsachverständige wegen der Überwachung der Rohbauarbeiten in konstruktiver Hinsicht (§ 17 Abs. 1 und 2 LBOVVO) rechtzeitig verständigt wird, damit er der Baurechtsbehörde gegenüber einen Überwachungsbericht gemäß § 5 Abs. 4 BauPrüfVO abgeben kann. Auf die Schriftform sämtlicher Bestätigungen und Berichte wird hingewiesen

#### 5.2.4

Zum Begehen bestimmte Flächen mit einer Absturzhöhe von mehr als 1,00 m müssen mit einem Geländer oder einer Brüstung mit einer Höhe von mind. 0,90 m umwehrt sein. Die Höhe der Umwehrung darf auf 0,80 m verringert werden, wenn ihre Tiefe mindestens 0,20 m beträgt (§ 3 Abs. 3 LBOAVO).

#### 5.2.5

Niederschlagswasser aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen ist auf dem eigenen Grundstück zu sammeln und schadlos abzuleiten (§ 33 LBO).

#### 5.2.6

Die Brandschutzkonzeption von mhd Brandschutz vom 15.02.2022 wird Bestandteil der Baugenehmigung mit folgender Ausnahme:

Der beantragten Abweichung von 5.12.1 IndBauRL kann nicht zugestimmt werden. Gemäß Punkt 5.12.1 der IndBauRL sind Außenwandbekleidungen so auszubilden, dass eine Brandausbreitung auf und in diesen Bauteilen begrenzt ist. Dies gilt als erfüllt, wenn sie den Anforderungen des § 5 (1) bis (3) LBOAVO entsprechen. Die Bekleidung der Außenwände mit schwerentflammenden Baustoffen ist bereits eine Erleichterung der IndBauRL, die über eine Abweichung beantragt werden kann. Die Herstellung aus normalentflammenden Baustoffen kann deshalb nicht zugelassen werden.

#### 5.2.7

Nach Fertigstellung des Bauvorhabens ist ein Abnahmebericht des verantwortlichen Brandschutzsachverständigen über die Erfüllung der in der Brandschutzkonzeption geforderten Auflagen vorzulegen.

### **5.3 Straßenverkehr**

#### 5.3.1

Die notwendige Anfahrtsicht in beide Fahrtrichtungen im Bereich der Ausfahrt vom Bildackerweg in die Höchenschwander Straße von je 110 m muss gegeben sein. Als Anfahrtsicht wird die Sicht bezeichnet, die ein Fahrzeugführer haben muss, der mit einem Abstand von drei Metern vom Fahrbandrand der übergeordneten Straße wartet.

#### 5.3.2

Ein Ausfahren von Lastkraftwagen und Schleppern mit Anhängern vom Bildackerweg auf die Höchenschwander Straße ist nur in Fahrtrichtung Häusern gestattet.



## 5.4 Wasserwirtschaft

### 5.4.1

Niederschlagswasser von nicht beschichteten Dachflächen, die Schadstoffe, wie Kupfer, Zink oder Radizide an das Niederschlagswasser abgeben können, darf nicht ohne wasserrechtliche Erlaubnis dezentral beseitigt werden.

### 5.4.2

Die Muldenversickerung ist mit einer mindestens 30 cm starken, bewachsenen Oberbodenschicht auszuführen und nach den gültigen Regelwerken (DWA-A 138) zu bemessen, zu erstellen und zu betreiben. Bei kleinen dezentralen Versickerungsanlagen kann überschlägig ein Volumen von 1 m<sup>3</sup> je 50 m<sup>2</sup> angeschlossener Fläche angesetzt werden. Die Sickerfähigkeit des Untergrundes ist eigenverantwortlich zu überprüfen und bei der Planung (ggf. Bodenaustausch) zu berücksichtigen. Für Versickerungsanlagen ohne Notüberlauf muss nach DIN 1986-100 eine Überflutungssicherheit für die vorgegebenen Regenereignisse erfüllt sein.

### 5.4.3

Sonstige Nutzungen der Versickerungsfläche dürfen deren Funktionsfähigkeit zu keiner Zeit beeinträchtigen.

### 5.4.4

Auf den Schutz der Bauwerke im Umfeld der Versickerung wird hingewiesen. Ohne besondere bauliche Maßnahmen ist nach Maßgabe der DWA-A 138 ein Abstand vom 1,5-fachen der Gründungstiefe einzuhalten.

### 5.4.5

Bei Einleitung des Niederschlagswassers in ein Gewässer ist ein Retentionsvolumen mit verzögerter Wasserabgabe vorzusehen. Für die Bemessung der Retention gilt die DWA-A 117. Bei kleinen Anlagen kann überschlägig ein Volumen von 1 m<sup>3</sup> je 50 m<sup>2</sup> angeschlossener Fläche angesetzt werden. Der Drosselabfluss ist auf den natürlichen Abfluss zu begrenzen.

### 5.4.6

Hof- und Verkehrsflächen sind möglichst offenporig anzulegen. Der verbleibende Abfluss bei stärkeren Niederschlagsereignissen aus befestigten Flächen ist über geeignetes Begleitgrün zu versickern oder über die geplante Versickerungsanlage zu beseitigen und bei deren Bemessung zu berücksichtigen.

### 5.4.7

Niederschlagswasser darf nicht auf öffentliche Grundstücke bzw. ohne Erlaubnis auf Nachbargrundstücke abgeleitet werden.

### 5.4.8

Etwaiges Drainagewasser ist über eine Rigole an geeigneter Stelle, ohne es zutage zu fördern, schadlos wieder zu versickern.

### 5.4.9

Die Beseitigung des Schmutzwassers über das örtliche Kanalnetz ist mit der Gemeinde Häusern abzustimmen.

### 5.4.10

Die Anlagen zur Grundstücksentwässerung sind nach den gültigen Vorschriften, dem Stand der Technik und den gängigen Richtlinien zu erstellen.

### 5.4.11

Weitere aus abwassertechnischer Sicht erforderlich werdende Nebenbestimmungen bleiben vorbehalten.

## **6. Begründung**

### **6.1 Beschreibung des Vorhabens**

Die Solarcomplex AG plant den Neubau einer Heizzentrale, bestehend aus zwei Hackschnitzelkesseln a 900 kW (therm), einem Ölkessel mit 2.500 kW (therm) sowie einem 2500m<sup>2</sup> großem Solarthermiefeld, in Häusern zur Nahwärmeversorgung.

### **6.2 Verfahren**

Am 10.01.2022 beantragte die Solarcomplex AG, vertreten durch Herrn Eberhard Banholzer, die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im vereinfachten Verfahren gemäß §§ 4 und 19 BImSchG für den Bau und Betrieb einer Heizzentrale in Häusern. Im Laufe des Verfahrens wurden die Antragsunterlagen mehrmals ergänzt, zuletzt am 21.02.2022 mit Vorlage des Brandschutzkonzeptes.

Die Anlage wird unter Nr. 1.2.1 des Anhangs zur 4. BImSchV eingestuft.

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens sowie die Auslegung der Antragsunterlagen konnten unterbleiben, da nach § 19 BImSchG und § 2 Absatz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen war.

Die Antragsunterlagen wurden den zu beteiligenden Fachstellen zur Stellungnahme zugeleitet. Diese haben gegen das Vorhaben keine Bedenken erhoben. Die von ihnen vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieser Entscheidung.

Die Gemeinde Häusern hat in der Gemeinderatssitzung am 07.03.2022 das bauplanungsrechtliche Einvernehmen erteilt.

Von der geplanten Anlage könnten nachteilige Umweltauswirkungen bezüglich Luft, Lärm, Abfällen, Abwasser und der Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ausgehen. Diese wurden deshalb wie folgt überprüft:

#### *Luftverunreinigungen:*

Zur Feststellung möglicher Luftverunreinigungen und Festlegung der erforderlichen Schornsteinhöhen wurde durch die DEKRA Automobil GmbH ein entsprechendes Immissionsgutachten durchgeführt.

Die Holzhackschnitzelkessel werden zur Reduktion der Staubemissionen mit jeweils einem Abgaszyklon und jeweils einem Elektrofilter ausgerüstet. Der Abgaszyklon verhindert den Austritt von Flugasche in Richtung Elektrofilter. Der Elektrofilter reduziert den Feinstaubanteil im Abgas. Die Ausbreitungsrechnung zur Ermittlung der Zusatzbelastung der Stickstoff- und Säuredeposition zeigt, dass an den nächstgelegenen stickstoff- und säureempfindlichen Lebensräumen die Irrelevanzgrenze der Stickstoff-Deposition für empfindliche Pflanzen und Ökosysteme eingehalten wird. Die erforderliche Schornsteinhöhe beträgt 20m.

#### *Lärm:*

Zur Beurteilung der lärmseitigen Auswirkungen des Vorhabens auf benachbarte Immissionsorte wurde durch die DEKRA Automobil GmbH eine schalltechnische Prognose erstellt.

Der Bericht weist im Ergebnis aus, dass die Beurteilungspegel an den Immissionsorten tags und nachts die IRW unterschreiten und auch die Maximalpegel nicht zu einer Überschreitung führen.

#### *Abfälle:*

Im laufenden Betrieb der Anlage fallen Rost- und Flugasche an, welche in verschlossenen Aschecontainern gelagert und durch einen zertifizierten Entsorger der Verwertung bzw. Beseitigung zugeführt werden. Über die Abfallentsorgung werden Nachweise geführt. Weiterhin

fallen in geringem Umfang Verschleißteile, etc. an, die im Wesentlichen der Verwertung zugeführt werden.

*Abwasser:*

Durch den Betrieb der Anlage fallen betriebsbedingt keine Abwässer an.

*Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:*

Zur Versorgung des Heizölkessels wird westlich des Gebäudes unterirdisch ein doppelwandiger Tank mit Leckageerkennungssystem eingebaut. Der Tank weist ein Fassungsvermögen von 20m<sup>3</sup> auf und ist nach AwSV in die Gefährdungsstufe C einzustufen.

## **6.4 Rechtliche Würdigung**

a)

Der Neubau und Betrieb der Heizzentrale Häusern bedarf nach §§ 4 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 der 4. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV) der Genehmigung. Das Landratsamt Waldshut ist aufgrund von § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (BImSchZuVO) sachlich zuständig.

Für den Bau und Betrieb war nach den Ziffern 1.2.1 und 1.2.3.2., Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Nach § 5 UVPG in Verbindung mit § 7 Absatz 2 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (Prüfungsstufe 1) und das Vorhaben insofern erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (Prüfungsstufe 2).

Die anhand der Kriterien des Anhangs 3 Nummer 2.3 vorgenommene Prüfung ergab, dass keine Schutzgebiete betroffen sind. Somit konnte auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden.

Das Ergebnis der Vorprüfung wurde auf der Homepage des Landratsamtes Waldshut am 30.03.2022 bekannt gemacht.

b)

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen.

Bei antragsgemäßer Realisierung und unter Einhaltung der in Ziffern 4 und 5 dieser Entscheidung genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen ist insbesondere sichergestellt, dass von dem Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 hervorgerufen werden.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ebenfalls nicht entgegen.

Nach § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere anlagenbezogene behördliche Entscheidungen mit ein. Die erforderliche Baugenehmigung nach § 49 LBO für die Errichtung des Heizhauses und der Nebenanlagen wird mit dieser Entscheidung erteilt.

Das Vorhaben steht mit den bauplanungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Vorschriften in Einklang.

Rechtsgrundlage für die Bedingungen, Inhaltsbestimmungen und die Nebenbestimmungen der Ziffern 4 und 5 ist § 12 BImSchG in Verbindung mit § 36 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg (LVwVfG). Die Bedingungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen dienen zur Sicherstellung der Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Voraussetzungen. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, um den in § 5 Abs. 1 BImSchG genannten Zielen und

sonstigen berührten Rechtsvorschriften Geltung zu verschaffen. Sie gewährleisten, dass die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf einem hohen Schutzniveau für die Umwelt insgesamt begrenzt werden.

## 6.7 Gebührenentscheidung

Die Gebührenentscheidung beruht auf §§ 1, 3, 4, 7 und 14 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2015, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Rechtsverordnung des Landratsamts Waldshut über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde, als untere Baurechtsbehörde sowie als untere Aufnahmebehörde (Gebührenverordnung) vom 1. Juni 2020 und den Gebührenverzeichnisnummern 56.10.05.2, 52.10.02.1 sowie 55.40.02.3. Die Gebührenhöhe berücksichtigt angemessen den entstandenen Verwaltungsaufwand, die Bedeutung des Gegenstands, die weiteren Verhältnisse des Einzelfalls sowie die wirtschaftlichen und sonstigen Interessen des Gebührenschuldners.

### Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsgebühr

(Nr. 56.10.05.2 1f: Bei einem höheren Kostenbetrag als 3.500.000,- € 17.500,- € zzgl. 0,05 % des 3.500.000,- € übersteigenden Betrages)

Hier: Investitionskosten i.H.v. 13.966.177,- €

17.500,- € zzgl. 5.233,09 €

**22.733,09 €**

### Baugenehmigungsgebühr

Ziffer 01.01.02 Nr. 3 76,- €/h; 1,5 h

**114,00 €**

### **Gesamtgebühr**

**22.847,09 €**

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Waldshut erhoben werden.

*Formloser Hinweis (nicht Bestandteil der Rechtsbehelfsbelehrung):*

*Die Einlegung des Widerspruchs in elektronischer Form ist nur nach § 3a Abs. 2 VwVfG mit qualifizierter elektronischer Signatur unter post(at)landkreis-waldshut.de oder mittels EGVP mit qualifizierter elektronischer Signatur an das besondere elektronische Behördenpostfach „Landratsamt Waldshut, Amt für Umweltschutz“ möglich. Eine einfache Email genügt nicht.*

*Das Landratsamt Waldshut kann nur Dateien im Format PDF verarbeiten. Weitere Hinweise hinsichtlich der technischen Anforderungen finden sich unter <https://www.landkreis-waldshut.de/impressum>*

Mit freundlichen Grüßen

Scholz-Tautz

## **Anhang Antragsunterlagen Ziffer 1 bis 6.5**

### **1 Antragstellung**

- 1.1 Deckblatt
- 1.2 Inhaltsübersicht (Anlage 1)

### **2 Bauantrag**

- 2.1 Bauantrag mit Entwässerungsgesuch und statistischem Erhebungsbogen
- 2.2 Anlage 4, Seiten 1-3
- 2.3 Baubeschreibung Anlage 6, Seiten 1-3
- 2.4 Angaben zu gewerblichen Anlagen, Anlage 8, Seiten 1-4
- 2.5 Bestellung Bauleiter
- 2.6 Lagepläne Ingenieurbüro Schlachter vom 08.12.2021, Seiten 1-5
- 2.7 Bauplan Kellergeschoss
- 2.8 Lageplan Obergeschoss
- 2.9 Lageplan Erdgeschoss
- 2.10 Lageplan Querschnitt 100
- 2.11 Lageplan Querschnitt 101
- 2.12 Lageplan Querschnitt 102
- 2.13 Lageplan Längsschnitt 103
- 2.14 Lageplan Längsschnitt 104
- 2.15 Lageplan Querschnitt 105
- 2.16 Lageplan Ansicht Süd-West 200
- 2.17 Lageplan Ansicht Nord-West 201
- 2.18 Lageplan Ansicht Nord-Ost 202
- 2.19 Lageplan Ansicht Süd-Ost 203

### **3 Statistik**

- 3.1 Statistisches Landesamt, Seiten 1-2

### **4 Entwässerungsgesuch**

- 4.1 Entwässerungsantrag, Seiten 1-3
- 4.2 Pläne Entwässerung Kellergeschoss -001
- 4.3 Pläne Entwässerung Obergeschoss 001
- 4.4 Pläne Entwässerung Erdgeschoss 000
- 4.5 Pläne Entwässerung Querschnitt 100

### **5 BImSchG-Antrag**

- 5.1 Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung Inhaltsübersicht Seiten 1-3
- 5.2 Antragstellung Anlage 1 Formblatt 1, Seiten 1-6
- 5.3 Projektbeschreibung, Seiten 1-6
- 5.4 Übersichtsplan Immissionsschutz
- 5.5 Technische Betriebseinrichtungen Anlage 1, Formblatt 2.1, Seiten 1-4
- 5.6 Produktionsverfahren, Einsatzstoffe, Formblatt 2.2
- 5.7 Emissionen/Betriebsvorgänge, Formblatt 3.1
- 5.8 Emissionen/Maßnahmen, Formblatt 3.2, Seiten 1-3
- 5.9 Emissionen/Quellen, Formblatt 3.3

- 5.10 Lärm, Formblatt 4, Seiten 1-4
- 5.11 Abwasser/Anfall, Formblatt 5.1
- 5.12 Abwasser/Abwasserbehandlung, Formblatt 5.2
- 5.13 Abwasser/Einleitung, Formblatt 5.3
  
- 5.14 Übersicht wassergefährdende Stoffe, Formblatt 6.1, Seiten 1-2
- 5.15 Detailangaben wassergefährdende Stoffe, Formblatt 6.2, Seiten 1-3
- 5.16 Abfall, Formblatt 7
- 5.17 Arbeitsschutz, Formblatt 8, Seiten 1-3
- 5.18 Ausgangszustandsbericht, Formblatt 9, Seiten 1-3
- 5.19 Anlagensicherheit Störfallverordnung, Formblatt 10.1, Seiten 1-2
- 5.20 Anlagensicherheit Sicherheitsabstand, Formblatt 10.2
- 5.21 Umweltverträglichkeitsprüfung Formblatt 11

## **6 sonstiges**

- 6.1 Schornsteinhöhenberechnung nach TA Luft und Immissionsprognose der DEKRA vom 19.11.2021
- 6.2 Prognose Schallimmissionen Dekra vom 27.10.2021
- 6.3 standortbezogene Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 UVPG der DEKRA vom 30.11.2021
- 6.4 Heizöl EL IFA vom 26.11.2021, Seiten 1-12
- 6.5 Brandschutzkonzept mhd vom 15.02.2022